



Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans „WA Weinberg“ in der Gemarkung Oberstreu; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberstreu hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans „WA Weinberg“, Gemarkung Oberstreu gebilligt und beschlossen.

Für den noch unbebauten Bereich des Baugebietes (3. BA), müssen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, den Bauwerbern eine individualisierte, zeitgemäße und nachhaltige Planung ihrer Vorhaben unter Beachtung ökologischer und klimatischer Anforderungen und gleichermaßen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes müssen für diesen Bereich überarbeitet, aktualisiert, verfeinert und entsprechend abgeändert werden, um das Aussprechen von unumgänglich kommenden Befreiungen zu vermeiden.

Der Geltungsbereich der Planänderung hat eine Größe von 22.869 m² und befindet sich in dem im Ursprungsbauungsplan festgelegten Bauquartier „WA I“ und ist deckungsgleich mit der dort als „3. BA“ beschriebenen Fläche.

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes „Am Weinberg“ und umfasst die Flurstücke 1304/1, 1305/3 und 1305/14.



Der Entwurf mit Begründung sowie weitere Informationen liegen

vom **12.11.2025** bis zum **19.12.2025**

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 305, 97638 Mellrichstadt** während der Dienststunden sowie während der Dauer der Amtsstunden des Bürgermeisters im Rathaus Oberstreu bzw. im Ortsteil Mittelstreu zur Einsicht aus. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09776/608-0) wird gebeten.

Die Unterlagen können zusätzlich auch auf der Web-Seite der Gemeinde Oberstreu (<https://www.oberstreu.de/bauleitplanung/laufende-bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

GEMEINDE OBERSTREU


Kießner
1. Bürgermeister

Aushang am: [31.10.2025](#)

Abnahme am: [19.12.2025](#)